



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 36
BEARBEITET VON Anke Siebertz
VA'e
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-0
FAX +49 (0)228 99 441-4926
E-MAIL IFG@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 6. Mai 2021

AZ Z15-53-01/007 451

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 30. Dezember 2021



mit ihrem Antrag vom 30. Dezember 2021 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um alle Unterlagen zur vom Minister als "Inclusive Alliance" (vgl. Pressekonferenz vom 30. Dezember 2020) genannten Absprachen zwischen EU-Mitgliedsstaaten zur europäischen Impfstrategie bzw. Beschaffung von Impfstoffen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Die "Inclusive Alliance" (bestehend aus Deutschland, Italien, Niederlande und Frankreich) ist in die EU-Initiative der Kommission zur Beschaffung von Impfstoffen gegen COVID-19 übergegangen, so auch die bereits durch die "Inclusive Alliance" begonnen Verhandlungen mit Astra Zeneca.

Der Federführer in den Verhandlungen mit den Herstellern ist die Europäische Kommission.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die EU-Kommission hat sowohl den Inhalt der Verhandlungen, als auch alle Ergebnisse und Zwischenergebnisse als vertraulich eingestuft. Dies gilt auch für Absprachen der "Inclusive Alliance", die der EU-Initiative vorausging. Hier gilt der EU-Geheimhaltungsgrad „confidential“ (Artikel 3 Absatz 2 lit c des Beschlusses 2015/ 444/ EC über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen), was nach der Anlage VII der Verschlusssachenanweisung Bund in Deutschland der Einstufung als VS-VERTRAULICH nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verschlusssachenanweisung Bund entspricht. Die Dokumente dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die eine entsprechende Verschlusssachen-Ermächtigung besitzen oder gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund ihrer Aufgaben hierzu anderweitig ordnungsgemäß befugt sind (Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 2015/ 444/ EC). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gehalten, diese Regeln zu respektieren, um ein gleichgeartetes Sicherheitsniveau für EU-Verschlusssachen zu garantieren.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt damit in Bezug auf die o.g. Dokumente vor, sodass eine Zurverfügungstellung dieser Dokumente ausgeschlossen ist.

Allerdings hat die Firma Astra Zeneca den mit der EU verhandelten Vertrag freiwillig veröffentlicht. Dieser kann unter folgenden Link abgerufen werden: https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health/eu-vaccines-strategy_de#documents.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anke Siebertz)